

Geschäftsreglement der Rekurskommission Eidgenössischer Hornusser-Verband

Angenommen und in Kraft gesetzt anlässlich
der Delegiertenversammlung
vom 24.01.2004 in Huttwil

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident

Der Vizepräsident

Martin Liechti

Pius Glutz

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Einleitung	<p>Art. 1</p> <p>Die Rekurskommission ist eine ständige Kommission des Eidg. Hornusserverbandes. Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern.</p>
Konstituierung	<p>Art. 2</p> <p>Die Rekurskommission ernennt einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassier.</p>
Einberufung	<p>Art. 3</p> <p>Die Rekurskommission wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Mitgliedern einberufen.</p>
Unterschrift	<p>Art. 4</p> <p>Entscheide der Rekurskommission müssen rechtsgültig vom Präsidenten oder Vizepräsidenten, kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied, unterzeichnet werden. Entscheide der Rekurskommission werden entweder anlässlich einer Sitzung oder auf dem Zirkulationsweg gefällt.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 5</p> <p>Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmenthaltung ist nicht gestattet.</p>
Ausstand	<p>Art. 6</p> <p>Mitglieder welche befangen sind oder bei denen der Verdacht auf Befangenheit besteht, treten insbesondere in den Ausstand: In eigener Sache, bei Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie bis und mit dem 2. Grad in der Seitenlinie, bei Teilnahme am Fall in einer vorgehenden Instanz als Zeuge, Experte, usw.</p>
Pflichten	<p>Art. 7</p> <p>Jedes beschlussfassende Mitglied hat alle Unterlagen über den zu beurteilenden Sachverhalt zu kennen. Die Würdigung des Sachverhaltes erfolgt nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen.</p>
Aufträge	<p>Art. 8</p> <p>Die Rekurskommission kann notwendige Untersuchungen durch ihre Mitglieder oder durch beauftragte Dritte durchführen lassen. Sie setzt die Entschädigung für die mit der Untersuchung beauftragten Dritten oder Mitglieder fest.</p>

- Geheimhaltung **Art. 9**
Die Sitzungen der Rekurskommission sind nicht öffentlich.
Die Mitglieder verpflichten sich zu Stillschweigen bis zur Veröffentlichung des Entscheides.
Die allenfalls mit der Untersuchung beauftragten Dritten können für die Behandlung des Falles zur entsprechenden Sitzung beigezogen werden.
- Presse **Art. 10**
Die allfällige Presseorientierung eines Entscheides erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form und wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten veranlasst.
- Archivierung **Art 11**
Sämtliche Unterlagen der Rekurskommission sowie der zu behandelnden Fälle sind mindestens zehn Jahre in geeigneter Form zu archivieren.
- Inkrafttreten **Art. 12**
Dieses Regelement wurde am 24.01.2004 durch die Delegiertenversammlung EHV angenommen und tritt sofort in Kraft.

Huttwil, 24. Januar 2004

Eidgenössischer Hornusser - Verband EHV

Zentralpräsident Vizepräsident

Martin Liechti *Pius Glutz*